

MERKBLATT

Elektronische Kassensysteme beim Finanzamt anmelden

Für Gärtnereien mit Endverkauf, Blumengeschäfte, Marktstände mit Kassensystem

1. Gesetzliche Grundlage

Ab dem 1. Juli 2025 müssen elektronische Kassensysteme verpflichtend beim Finanzamt gemeldet werden.

Rechtsgrundlagen:

- § 146a Abgabenordnung (AO)
- Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)
- DSFinV-K (Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung)

2. Wer ist betroffen?

Alle Unternehmen mit:

- Elektronischem Kassensystem (z. B. PC-Kasse, Standkasse)
- Technischer Sicherheitseinrichtung (TSE)

Hinweis:

Jede Kasse (auch mobile Systeme oder Filialkassen) muss einzeln gemeldet werden.

3. Was ist zu melden?

- Art des Aufzeichnungssystems (z. B. Registrierkasse, PC-Kasse)
- Hersteller und Modell
- Seriennummer von System und TSE
- Datum der Inbetriebnahme
- Standort der Kasse
- Unternehmerdaten (z. B. Steuernummer)

Meldung ausschließlich über:

Mein ELSTER (www.elster.de) – im Menüpunkt: „Mitteilung nach §146a AO“

4. Fristen

- Meldepflicht: ab dem 01.01.2025 wie folgt:
- Vor dem 01.07.2025 in Betrieb genommene Kassensysteme: bis 31.07.2025
- Nach dem 01.07.2025 in Betrieb genommene Kassensysteme: innerhalb eines Monats

5. Praktische Hinweise

- Kassensystem prüfen: TSE vorhanden? Updatefähig?

- Zugang zu Mein ELSTER vorbereiten
- Daten der Kasse gut dokumentieren (Seriennummer, Einsatzort)
- Belegausgabepflicht beachten (Hinweisschild)
- Systemwechsel oder Geschäftsaufgabe = Abmeldung erforderlich

6. Folgen bei Verstößen

- Bußgeld bis zu 25.000 €
- Kassennachschau durch das Finanzamt möglich

7. Empfehlung

- Frühzeitig mit Kassenanbieter und Steuerberatung abstimmen
- Dokumentation aktuell halten
- Mitarbeitende informieren

8. Offene Ladenkassen – weiterhin erlaubt?

Ja, offene Ladenkassen (Barkassen ohne elektronische Aufzeichnung) sind weiterhin erlaubt und nicht meldepflichtig.

Wichtig:

- Die Pflicht zur Anmeldung beim Finanzamt gilt nur für elektronische Kassensysteme mit TSE.
- Wer ausschließlich eine offene Ladenkasse nutzt, ist von der Meldepflicht nach § 146a AO ausgenommen.
- Es gelten jedoch strenge Aufzeichnungspflichten (z. B. tägliche Kassenberichte, Einzelaufzeichnungen).
- Die Belegausgabepflicht entfällt nicht automatisch – in vielen Fällen muss dem Kunden ein Beleg angeboten werden.
- Achtung: Die Verwendung einer offenen Kasse darf nicht zur Umgehung der TSE-Pflicht dienen.

Fazit:

Offene Ladenkassen bleiben zulässig, sofern keine elektronische Kasse eingesetzt wird. Wer hingegen ein elektronisches Kassensystem nutzt, muss dieses melden – auch bei parallelem Einsatz einer offenen Kasse.

Stand: Mai 2025 – Änderungen durch spätere BMF-Schreiben vorbehalten.

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen und aktuellen Kenntnisstand erstellt, ersetzt jedoch keine Beratung durch einen Steuerberater sondern dient der Information.